

Anlage 3

(zu § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, § 18 Absatz 2 Satz 2)

Ermittlung der Punktzahl der Hochschulzugangsberechtigung

(1) Bei deutschen Abiturzeugnissen, bei denen die Durchschnittsnote auf der Grundlage einer maximal erreichbaren Punktzahl von 900 errechnet worden ist, ist die auf dem Zeugnis ausgewiesene Punktzahl maßgeblich.

(2) Bei deutschen Abiturzeugnissen, bei denen die Durchschnittsnote auf der Grundlage einer maximal erreichbaren Punktzahl von 840 errechnet worden ist, wird die maßgebliche Punktzahl P_{900} nach der Formel $P_{900} = \left\lceil P_{840} * \frac{180}{168} \right\rceil$ errechnet; dabei ist P_{840} die auf dem Abiturzeugnis ausgewiesene Gesamtpunktzahl; es wird auf eine ganze Zahl aufgerundet.

(3) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, auf denen keine nach den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz errechnete Gesamtpunktzahl ausgewiesen ist, gilt der Mittelwert der Punktspanne, die der jeweiligen Durchschnittsnote nach den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz in den Fällen des Absatzes 1 zugeordnet ist, nach folgender Formel als maßgebliche Punktzahl:

$$P = \begin{cases} 862 & \text{für } N = 1,0 \\ \left\lceil 180 * \left(\frac{17}{3} - N \right) \right\rceil - 8 & \text{sonst} \\ 300 & \text{für } N = 4,0 \end{cases}$$

N steht für die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung. Es wird auf eine ganze Zahl abgerundet.

Anlage 4

(zu § 18 Absatz 2 Satz 1)

Ermittlung des Prozentrangs

Der Prozentrang einer Bewerberin oder eines Bewerbers B wird nach der Formel

$$\text{Prozentrang } B = \left(1 - \frac{\text{min} - 1}{N}\right) * 100 \text{ Prozent}$$

errechnet, wobei N die Anzahl aller Hochschulzugangsberechtigungen im Zentralen Vergabeverfahren ist und min die kleinste Positionsanzahl der Hochschulzugangsberechtigungen eines Landes mit identischer Punktzahl, bestimmt nach der gemäß § 16 Absatz 1 Satz 2 gebildeten Positionsliste. Es wird auf eine Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.